VERORDNUNG (EWG) Nr. 48/85 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (²), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/84 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 11/85 (4), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (6),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2504/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 5. (5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

			(ECU/Ionne,
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer (3)	AKP/ ULG (¹) (²) (³)
ex 10.06	Reis:		_
	B anderer:		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:	·	
	a) Rohreis (Paddy-Reis):		
	1. rundkörniger	244,00	118,40
	2. langkörniger	224,72	108,76
	b) geschälter Reis:		
	1. rundkörniger	305,00	148,90
	2. langkörniger	280,90	136,85
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:	,	
	a) halbgeschliffener Reis:		
	1. rundkörniger	242,35	109,25
	2. langkörniger	489,70	232,96
	b) vollständig geschliffener Reis:		
	1. rundkörniger	258,10	116,70
	2. langkörniger	524,96	250,13
	III. Bruchreis	51,72	22,86

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.